



KOA 13.020/19-040

Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag der **Flughafen Wien Aktiengesellschaft** (FN 42984 m beim Landesgericht Korneuburg) wird gemäß § 2 und § 4 des Bundesgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 32/2018, iVm §§ 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, festgestellt, dass die Flughafen Wien Aktiengesellschaft den Bekanntgabepflichten nach § 2 und § 4 MedKF-TG **nicht unterliegt**.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.04.2017 stellte die Flughafen Wien Aktiengesellschaft (in der Folge auch: die Antragstellerin) den Antrag, die KommAustria wolle bescheidmässig feststellen, dass die Flughafen Wien Aktiengesellschaft nicht mehr der Bekanntgabepflicht nach dem MedKF-TG unterliege.

Begründend führte die Antragstellerin aus, dass sie ehemals ein der Prüfständigkeit des Rechnungshofs unterliegender Rechtsträger gewesen und damit der im MedKF-TG geregelten Bekanntgabepflicht unterlegen gewesen sei. Dies habe sich aus der spezifisch auf diese Unternehmung bezogenen Textierung des Art. 126b Abs. 2 B-VG iVm Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 B-VG ergeben, wonach der Rechnungshof jene Unternehmungen zu prüfen habe, die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrsche.

In mehreren Stufen in den Jahren 2014 und 2016 habe die Airport Group S.à.r.l. Anteile an der Antragstellerin erworben, und zwar derart, dass sie am 31.05.2016 auf der Plattform „Thomson ONE“ offiziell einen Anteilsbesitz von 39,9 % gemeldet habe. Dieser Investor halte daher seither in etwa gleich hohe Anteile an der Antragstellerin wie die Bundesländer Wien und Niederösterreich zusammen.

Beim Grundkapital der Antragstellerin bestünden derzeit folgende Beteiligungsstrukturen:

- 20 % Land Niederösterreich (NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

- 20 % Stadt Wien (Wien Holding GmbH)
- 10 % Flughafen Wien Mitarbeiter-Beteiligungsprivatstiftung
- 39,9 % Airport Group S.à.r.l.
- 10,1 % Streubesitz

Die Ausübung der Anteilsrechte der Holdinggesellschaften des Landes Niederösterreich und der Stadt Wien seien syndikatsvertraglich gebunden. Andere syndikatsvertragliche Bindungen würden nicht bestehen.

Von einem tatsächlichen Beherrschen der Antragstellerin durch Gebietskörperschaften könne heute keine Rede mehr sein. Von fundamentaler Bedeutung sei der Umstand, dass es sich bei der Antragstellerin um ein börsennotiertes Unternehmen handle. Den Vorstand der Antragstellerin träfen daher grundlegende börserechtliche Gleichbehandlungs- und Transparenzpflichten. Vor diesem Hintergrund sei verständlich, dass weder förmliche, noch informelle Instrumente organisatorischer, finanzieller oder sonstiger wirtschaftlicher Natur bestünden, die es den Gebietskörperschaften Niederösterreich und Wien ermöglichen würden, auf Geschäftsführungsentscheidungen im Bereich der Antragstellerin auf irgendwelche Weise Einfluss zu nehmen.

In der Vergangenheit habe sich der Rechnungshof auf eine aus dem Übernahmerecht bekannte Argumentation gestützt: Da bei Hauptversammlungen nie alle Anteile vertreten seien, vermöge ein koordiniertes Vorgehen von zwei Syndikatspartnern, die zusammen über 40 % der Anteile verfügen, wenn ihnen im Übrigen nur Minderheitsaktionäre bzw. Streubesitz gegenüberstünden, ein „tatsächliches Beherrschen“ zu ermöglichen. Diese Überlegung trage jedoch dann nicht mehr, wenn sich die Beteiligungsstruktur derart ändere, dass den beiden Syndikatspartnern ein anderer Aktionär gegenüberstehe, der ebenfalls über annähernd 40 % der Anteile verfüge.

Insgesamt könne auf dem Boden der aktuellen tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr ernstlich von einem „tatsächlichem Beherrschen“ der Antragstellerin durch Gebietskörperschaften die Rede sein.

Auf der Website des Rechnungshofes finde sich unter „Rechtsträger im Prüfungsobligo des Rechnungshofs“ weiterhin die Antragstellerin (Abfrage am 11.04.2017). Auch die KommAustria sei der gleichen Ansicht.

Die KommAustria erläutere auf ihrer Website, dass ein Rechtsträger, der vor Quartalsende aufgelöst werde, nicht mehr der Bekanntgabepflicht nach dem MedKF-TG unterliege. Nichts Anderes könne aber gelten, wenn durch Änderung der tatbestandlichen Voraussetzungen die Prüfzuständigkeit des Rechnungshofes wegfalle und wenn damit auch die Pflichten nach dem genannten Gesetz wegfallen würden.

Der Antragstellerin stehe kein anderer Weg offen, die Rechtslage zu klären, als eine Bestrafung auf sich zu nehmen. Nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts komme einem Rechtsunterworfenen ein Rechtsanspruch auf Erlassung eines Feststellungsbescheides zu, wenn dies ein „notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung“ sei. Ein solcher Fall liege hier vor.

Mit Schreiben vom 27.04.2017 brachte die KommAustria den Antrag dem Rechnungshof zur Kenntnis und ersuchte um Stellungnahme, aufgrund welcher rechtlichen Überlegungen der Rechnungshof von einer Prüfständigkeit über die Gebarung der Antragstellerin ausgehe.

Mit Schreiben vom 21.08.2017 teilte der Rechnungshof mit, dass gegenwärtig ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) betreffend die Prüfständigkeit des Rechnungshofes für die Antragstellerin nach Art. 126a B-VG anhängig sei. Der Rechnungshof kündigte an, der KommAustria das Ergebnis des Verfahrens mitzuteilen.

Aufgrund der Tatsache, dass die KommAustria lediglich darüber abzusprechen hat, ob die Antragstellerin dem MedKF-TG unterliegt, die Frage des Vorliegens einer Rechnungshofkontrollpflicht aber ein Tatbestandsmerkmal der die Meldepflicht normierenden §§ 2 und 4 MedKF-TG und somit eine Vorfrage iSd § 38 AVG darstellt und diese Frage Hauptfrage im Verfahren gemäß Art. 126a B-VG vor dem VfGH war, hat die KommAustria mittels Aktenvermerk vom 13.10.2017 verfügt, mit einer Entscheidung über den Feststellungsantrag der Antragstellerin bis zum Vorliegen des VfGH-Erkenntnisses zuzuwarten.

Mit Schreiben vom 14.02.2018 brachte die Antragstellerin der KommAustria den Beschluss des VfGH vom 30.11.2017, KR 1/2017-14, zur Kenntnis, mit dem der VfGH den Antrag des Rechnungshofes vom 04.07.2017 auf Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit zur Einsicht in sämtliche Unterlagen der Flughafen Wien Aktiengesellschaft hinsichtlich der Instandhaltung von Anlagen und Gebäudetechnik wegen Unzulässigkeit des Antrags zurückgewiesen hat.

Die Antragstellerin ersuchte weiters, das Verfahren vor der KommAustria fortzusetzen. Mit Schreiben vom 26.02.2018 reichte die Antragstellerin zwei Rechtsgutachten nach.

Nach mehreren telefonischen Vorankündigungen informierte der Rechnungshof mit Schreiben vom 20.08.2018 die KommAustria, dass seitens des Rechnungshofes mit Schreiben vom 03.07.2018 hinsichtlich der Antragstellerin und der Vienna Airport Technik GmbH erneut ein auf Art. 126a B-VG gestützter Antrag auf Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit an den VfGH gestellt worden sei. Die Prüfständigkeit des Rechnungshofes über die Gebarung der Antragstellerin sei daher weiterhin bis zu einer inhaltlichen Entscheidung des VfGH noch nicht abschließend geklärt.

Mittels Aktenvermerk vom 21.08.2018 hat die KommAustria verfügt, mit der Entscheidung über den Feststellungsantrag der Antragstellerin bis zum (erneuten) Vorliegen des VfGH-Erkenntnisses zuzuwarten. Dies wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 21.08.2018 zur Kenntnis gebracht.

Mittels Telefonat vom 21.12.2018 sowie einem am 27.12.2018 eingelangten Schreiben informierte die Antragstellerin die KommAustria über den Ausgang des Verfahrens vor dem VfGH (KR 1/2018-30, KR 2/2018-28 vom 11.12.2018).

Schließlich brachte der Rechnungshof der KommAustria mit Schreiben vom 17.01.2019 den Ausgang des Verfahrens vor dem VfGH zur Kenntnis.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

Am 22.03.2012 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011, der KommAustria eine Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger, mit Stand 01.01.2012, übermittelt. Die Antragstellerin war auf dieser Liste angeführt. Die Antragstellerin war auch auf sämtlichen seither vom Rechnungshof übermittelten Listen enthalten.

Die Flughafen Wien Aktiengesellschaft (FN 42984 m) ist eine an der Wiener Börse notierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Schwechat.

Die Flughafen Wien Aktiengesellschaft weist folgende Eigentümerstruktur auf: 20 % der das Grundkapital der Flughafen Wien Aktiengesellschaft repräsentierenden Aktien hält die Wien Holding GmbH, die sich im Alleineigentum der Stadt Wien befindet; 20 % hält die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH, die sich im Alleineigentum des Landes Niederösterreich befindet. 39,8 % der Aktien an der Flughafen Wien Aktiengesellschaft hält die Airports Group Europe S.à.r.l. (eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg), 10 % der Aktien hält die Flughafen Wien Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung und die restlichen 10,2 % der das Grundkapital der Flughafen Wien Aktiengesellschaft repräsentierenden Aktien befinden sich im Streubesitz.

Der Rechnungshof hat am 03.07.2018 gemäß Art. 126a B-VG Anträge auf Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit zur Einsicht in sämtliche Unterlagen der Flughafen Wien Aktiengesellschaft und der Vienna Airport Technik GmbH hinsichtlich der Instandhaltung und Wartung der Infrastruktur betreffend den Zeitraum vom 1. Jänner 2017 bis 27. Februar 2018 gestellt.

Mit Erkenntnis vom 11.12.2018, KR 1/2018-30, KR 2/2018-28, hat der VfGH im Hinblick auf die vorstehend genannten Anträge gemäß Art. 126a B-VG im Spruch unter Anderem folgendes ausgesprochen:

„I. Den Anträgen auf Feststellung, dass der Rechnungshof zur Überprüfung der Gebarung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft und der Vienna Airport Technik GmbH bezüglich Instandhaltung und Wartung der Infrastruktur befugt ist, in sämtliche Unterlagen dieser Gesellschaften Einsicht zu nehmen, wird insoweit stattgegeben, als diese Unterlagen die Gebarung im Zeitraum vom 1. Jänner 2017 bis 31. Mai 2017 betreffen.

Die darüber hinausgehenden Anträge betreffend den Zeitraum vom 1. Juni 2017 bis 27. Februar 2018 werden abgewiesen.“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der mit Stand vom 01.01.2012 übermittelten Liste des Rechnungshofs und hinsichtlich der Nennung der Antragstellerin auf dieser Liste ergeben sich aus dem Schreiben des Rechnungshofes vom 22.03.2012. Die Feststellung, dass die Antragstellerin

auch auf den weiteren der KommAustria halbjährlich übermittelten Listen des Rechnungshofs aufgeschienen ist, ergeben sich aus den jeweiligen Schreiben des Rechnungshofs sowie den diesbezüglichen Akten der KommAustria.

Die weiteren Feststellungen zur Antragstellerin und deren Beteiligung ergeben sich aus dem gegenständlichen, glaubwürdigen Antrag der Antragstellerin, der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch und dem Erkenntnis des VfGH vom 11.12.2018, KR 1/2018-30, KR 2/2018-28, welches unter

https://www.vfgh.gov.at/downloads/VfGH_Entscheidung_KR_1_2018_KR_2_2018_Flughafen_RH.pdf abrufbar ist.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 21/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, lautet auszugsweise wie folgt:

„Kommunikationsbehörde Austria

§ 1. (1) Zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften, ist die Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) eingerichtet.

(2) ...

(3) Der KommAustria obliegt schließlich die Kontrolle der Bekanntgabepflicht von Medienkooperationen, Werbeaufträgen und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften.“

„Aufgaben und Ziele der KommAustria

§ 2. (1) Die Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 umfasst die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

(...)

12. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011.

(...).“

Das Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1. (1) Die in Art. 126b bis 127b des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. I Nr. 1/1930, genannten Rechtsträger sowie die sonstigen durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger haben für Medienkooperationen mit und Werbeaufträge an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des periodischen Mediums und die Höhe

des Entgelts sowie im Falle von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des Förderungsempfängers und die Höhe der Förderung öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Kontrolle der Bekanntgabepflicht obliegt dem auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Z 5a B-VG zur Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien und zur Förderung der Medien eingerichteten Organ. Durch Bundesgesetz kann dieses Organ von der Bindung an Weisungen des ihm vorgesetzten Organs freigestellt und ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten, vorgesehen werden.

(3) Der Rechnungshof hat zur Sicherstellung der Vollständigkeit der im Sinne von Abs. 1 bekanntzugebenden Daten dem in Abs. 2 bezeichneten Organ zu Beginn eines Kalenderjahres eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten (Namen, Adressen, vertretungsbefugte Organe) in elektronischer Form zu übermitteln. Stellt der Rechnungshof aus Anlass einer Überprüfung der Gebarung eines Rechtsträgers fest, dass dessen veröffentlichte Angaben über Aufträge, Medienkooperationen oder Förderungen unrichtig sind, so hat er dies dem in Abs. 2 bezeichneten Organ mitzuteilen.

(4) ...“

Das Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 32/2018, lautet auszugsweise wie folgt:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1.) *Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge*

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF-G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen

Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) – (5) ...“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt

§ 4. *(1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen*

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,

2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,

3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

(2) – (3) ...“

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 22/2018, lautet auszugsweise wie folgt:

„Artikel 126b.

(1) ...

(2) Der Rechnungshof überprüft weiters die Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Der Rechnungshof überprüft weiters jene Unternehmungen, die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.“

„Artikel 127.

(1) - (2) ...

(3) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich der Prüfzuständigkeit bei einer tatsächlichen Beherrschung gilt Art. 126b Abs. 2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

(4) - (8) ...“

„Artikel 127a.

(1) - (2) ...

(3) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen eine Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder

Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich der Prüfständigkeit bei einer tatsächlichen Beherrschung gilt Art. 126b Abs. 2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

(4) - (9) ...“

4.2. Behördenzuständigkeit

Die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten durch die vom Gesetz erfassten Rechtsträger obliegt gemäß § 1 Abs. 2 BVG MedKF-T iVm § 1 Abs. 3 KOG der KommAustria.

Gemäß § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T und gemäß §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG sind alle Rechtsträger, die nach den verfassungs- und einfachgesetzlichen Regelungen unter der Kontrolle des Rechnungshofes des Bundes stehen, zur Bekanntgabe bestimmter Daten über Medienkooperationen und Förderungen an Medieninhaber an die KommAustria verpflichtet. Die Verpflichtung zur Bekanntgabe gilt generell für die genannten Rechtsträger und insbesondere unabhängig davon, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt oder Förderungen an Medieninhaber vergibt.

4.3. Zur Zulässigkeit des Feststellungsbescheides

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Einzelermächtigungen im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit von Amts wegen Feststellungsbescheide über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben ist, und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmen. Auch der Partei des Verwaltungsverfahrens kommt unter der zuletzt genannten Voraussetzung die Berechtigung zu, die bescheidmäßige Feststellung strittiger Rechte zu begehren, wenn der Bescheid im Einzelfall notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse der Partei liegt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine aktuelle oder zukünftige Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen (vgl. statt vieler: VwGH 30. 03. 2004, 2002/06/0199).

Als subsidiärer Rechtsbehelf scheidet der Feststellungsbescheid dann aus, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist (vgl. zur Subsidiarität z.B. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 56 Rz 77 mwN, VwGH 22.12.2011, 2010/07/0006). Auch wenn ein solcher anderer Rechtsweg offen steht, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber weiter zu prüfen, ob der Partei die Beschreitung dieses Rechtsweges auch zumutbar ist. Als dem Rechtsunterworfenen nicht zumutbar hat es der Verwaltungsgerichtshof insbesondere angesehen, im Falle des Bestehens unterschiedlicher Rechtsauffassungen auf Seiten der Behörde und des Rechtsunterworfenen über die Rechtmäßigkeit einer Handlung oder Unterlassung die betreffende Handlung zu setzen bzw. zu unterlassen und sodann im Rahmen eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens die Frage der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieses Verhaltens klären zu lassen (vgl. z.B. VwGH 04.02.2009, 2007/12/0062). Die Zulässigkeit des Feststellungsbescheides als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung wird somit nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere dann bejaht, wenn sich Parteien im Falle, dass sie die Rechtslage ungeklärt lassen,

der Gefahr einer Bestrafung aussetzen (vgl. VfSlg. 13.417/1993, sowie VwGH 15.11.2007, 2006/07/0113).

Gemäß § 2 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 MedKF-TG haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 B-VG angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenene Rechtsträger den im MedKF-TG näher bestimmten Meldeverpflichtungen nachzukommen. Kommt ein Rechtsträger diesen Bekanntgabepflichten nicht fristgerecht nach, begeht er gemäß § 5 MedKF-TG eine Verwaltungsübertretung und ist von der KommAustria mit einer Geldstrafe bis zu EUR 20.000,-, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu EUR 60.000,-, zu bestrafen.

Außerhalb eines Verwaltungsstrafverfahrens sieht das Gesetz für einen Rechtsträger keine Möglichkeiten vor, geltend zu machen, dass er nicht von den Bekanntgabepflichten betroffen ist. Eine Entscheidung darüber könnte daher erst im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens gefällt werden, das die KommAustria insbesondere dann einleiten muss, wenn ein Rechtsträger keine fristgerechten Bekanntgaben vornimmt.

Die Antragstellerin war bis dato auf den Listen des Rechnungshofes (so etwa die Liste zum Antragszeitpunkt mit Stichtag 01.01.2017) genannt und von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen. Die Antragstellerin teilt die Auffassung, dass sie von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen ist, nicht. Wenn sie ihrer Auffassung gemäß handelt und keine Bekanntgaben vornimmt, riskiert sie die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens durch die KommAustria. Eine förmliche Feststellung durch die KommAustria, ob die Antragstellerin von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist, dient somit mit Blick auf die dargelegte Judikatur der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung der Antragstellerin. Insbesondere ist es – im Lichte der zitierten Judikatur – der Antragstellerin nicht zumutbar, sich der Gefahr einer Bestrafung auszusetzen.

Der Antrag auf Feststellung, dass die Antragstellerin den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG nicht unterliegt, ist somit zulässig.

4.4. In der Sache

Gegenstand des vorliegenden Feststellungsverfahrens ist die Frage, ob die Antragstellerin den Meldeverpflichtungen nach dem MedKF-TG unterliegt. Zur Beantwortung dieser Frage war zunächst zu klären, ob es sich bei der Antragstellerin um einen Rechtsträger im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG handelt. Ein solcher Rechtsträger ist ein der Rechnungshofkontrolle unterliegender, in Art. 126b bis 127b des B-VG genannter oder sonst durch einfaches Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenener Rechtsträger.

Gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG iVm Art. 127 Abs. 3 und 127a Abs. 3 B-VG ist der Rechnungshof befugt, die Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt, zu überprüfen. Der Rechnungshof überprüft weiters jene Unternehmungen, die der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des

Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht.

Wie erwähnt, hat der Rechnungshof am 03.07.2018 gemäß Art. 126a B-VG Anträge auf Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit zur Einsicht in sämtliche Unterlagen der (hier maßgeblichen) Flughafen Wien Aktiengesellschaft und der Vienna Airport Technik GmbH hinsichtlich der Instandhaltung und Wartung der Infrastruktur betreffend den Zeitraum vom 1. Jänner 2017 bis 27. Februar 2018 gestellt.

Die KommAustria hat die Frage des Vorliegens einer Rechnungshofkontrollpflicht der Antragstellerin im gegenständlichen Verfahren als Vorfrage iSd § 38 AVG gewertet, da sie ein Tatbestandsmerkmal der die Meldepflicht normierenden §§ 2 und 4 MedKF-TG darstellt. Vor dem Hintergrund, dass der VfGH gemäß Art. 126a B-VG das zur Entscheidung über Rechnungshof-Kompetenzstreitigkeiten zuständige Organ ist und die Frage der Rechnungshofkontrollpflicht der Antragstellerin Hauptfrage im Verfahren gemäß Art. 126a B-VG vor dem VfGH war, hat die KommAustria mit der Entscheidung über den Feststellungsantrag der Antragstellerin bis zum Vorliegen des VfGH-Erkenntnisses zugewartet.

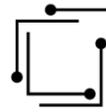
Mit Erkenntnis vom 11.12.2018, KR 1/2018-30, KR 2/2018-28, hat der VfGH im Hinblick auf die vorstehend genannten Anträge im Wesentlichen entschieden, dass die Antragstellerin bis zum 31.05.2017 der Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes unterworfen war, diese Prüfungszuständigkeit ab 01.06.2017 jedoch nicht mehr bestand. In seiner rechtlichen Beurteilung führt der VfGH dazu auszugsweise folgendes aus:

„2.5. Der Verfassungsgerichtshof hält den Rechnungshof in dem zur Prüfung beabsichtigten Zeitraum (1. Jänner 2017 bis 27. Februar 2018) im Hinblick auf die Periode vom 1. Jänner 2017 bis 31. Mai 2017 zur Prüfung der Gebarung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft und der VAT GmbH für zuständig. Betreffend den Zeitraum vom 1. Juni 2017 bis 27. Februar 2018 kann der Verfassungsgerichtshof hingegen nicht erkennen, dass die Voraussetzungen für eine Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Prüfung der Gebarung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft und der VAT GmbH vorliegen. Dies aus folgenden Gründen:

2.5.1. Eine Zuständigkeit des Rechnungshofes gemäß Art. 127 Abs. 3 erster Satz (iVm Abs. 8) B-VG kommt auf Grund der Höhe der Beteiligung der Stadt Wien und des Landes Niederösterreich von insgesamt 40% am Grundkapital der Flughafen Wien Aktiengesellschaft (vgl. Punkt II.1.) nicht in Betracht.

Die Zuständigkeit des Rechnungshofes kann sich somit im vorliegend zu beurteilenden Fall nur daraus ergeben, dass diese beiden Gebietskörperschaften die Flughafen Wien Aktiengesellschaft ‚durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich behersch[en]‘ (Art. 127 Abs. 3 und Abs. 8 iVm Art. 126b Abs. 2 zweiter Satz B-VG).

Dieser Beherrschungstatbestand in der (aktuellen und) für den beabsichtigten Prüfungszeitraum vom 1. Jänner 2017 bis 27. Februar 2018 geltenden Fassung fand in seiner Formulierung mit BGBl. I 106/2009 Eingang in Art. 126b Abs. 2 zweiter Satz B-VG (in der Folge: ‚B-VG-Novelle 2009‘). Die Bestimmung stellt ihrem Wortlaut nach seither darauf ab, ob die Unternehmung durch finanzielle, sonstige wirtschaftliche und organisatorische Maßnahmen ‚tatsächlich beherrscht‘ wird.



...

Die B-VG-Novelle 2009 ist insbesondere vor dem Hintergrund der damaligen Beteiligungsstruktur der Flughafen Wien Aktiengesellschaft sowie der damals üblichen Präsenz in der Hauptversammlung zu verstehen: Im Jahr 2009, vor dem Inkrafttreten der B-VG-Novelle 2009, hielten die Stadt Wien und das Land Niederösterreich jeweils einen Anteil von 20% am Grundkapital der Flughafen Wien Aktiengesellschaft. Zwischen den beiden genannten Gebietskörperschaften bestand der bereits mehrfach erwähnte Syndikatsvertrag (siehe Punkt II.2.2.). Neben den beteiligten Gebietskörperschaften hielt die Flughafen Wien Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung 10% der Aktien an der Flughafen Wien Aktiengesellschaft. Die restlichen 50% der Aktien an der Flughafen Wien Aktiengesellschaft befanden sich im (in- und ausländischen) Streubesitz. Die Präsenz der am Grundkapital der Flughafen Wien Aktiengesellschaft beteiligten Aktionäre in den Hauptversammlungen der Flughafen Wien Aktiengesellschaft lag in den Jahren 2005 bis 2009 bei durchschnittlich rund 60% (vgl. die von der Flughafen Wien Aktiengesellschaft auf deren Website veröffentlichten Berichte über die ordentlichen Hauptversammlungen der Jahre 2005 bis 2009).

Im Lichte der ehemaligen Beteiligungsstruktur sowie der damals üblichen Präsenz in der Hauptversammlung bestand eine tatsächliche Beherrschung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft durch die Stadt Wien und das Land Niederösterreich auch unterhalb der in Art. 126b Abs. 2 erster Satz und Art. 127 Abs. 3 erster Satz B-VG vorgesehenen Beteiligungsschwelle von 50%. Den Gebietskörperschaften kam mit ihrem (syndizierten) Anteil von 40% eine tatsächlich beherrschende Stellung in der Flughafen Wien Aktiengesellschaft zu (vgl. dazu näher unten Punkt 2.5.3.).

Insoweit bestand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der B-VG-Novelle 2009 eine Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Prüfung der Gebarung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft und deren Tochtergesellschaften, die zumindest zu 50% im Eigentum der Flughafen Wien Aktiengesellschaft standen (vgl. Art. 127 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 8 iVm Art. 126b Abs. 2 zweiter Satz B-VG idF BGBl. I 106/2009).

2.5.2. Seit Inkrafttreten der B-VG-Novelle 2009 hat sich freilich die Beteiligungsstruktur der Flughafen Wien Aktiengesellschaft gewandelt (siehe Punkt II.1.).

...

Bei der Beurteilung, ob eine tatsächliche Beherrschung vorliegt, ist neben der (insbesondere gesellschafts- und zivil-)rechtlichen Betrachtung der Verhältnisse zwischen den beteiligten Rechtsträgern auf faktische Umstände des Einzelfalles Bedacht zu nehmen (vgl. dazu Baumgartner, aaO, 39 f.). Der Verfassungsgerichtshof geht hiebei – wie bereits vor der B-VG-Novelle 2009 – von einer Gesamtbetrachtung der finanziellen, sonstigen wirtschaftlichen und organisatorischen Maßnahmen aus (vgl. zB VfSlg. 14.096/1995, 17.489/2005, 19.834/2013).

...

2.5.5. Ausgehend von diesen Überlegungen liegt eine tatsächliche Beherrschung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft durch die Stadt Wien und das Land Niederösterreich iSd Art. 127 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 8 iVm Art. 126b Abs. 2 zweiter Satz B-VG in dem zur Prüfung beabsichtigten Zeitraum (1. Jänner 2017 bis 27. Februar 2018) hinsichtlich des Zeitraums vom 1. Jänner 2017 bis 31. Mai 2017 vor und hinsichtlich des Zeitraums vom 1. Juni 2017 bis 27. Februar 2018 nicht vor:

2.5.5.1. Im Hinblick auf die Hauptversammlung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft ergibt sich eine Beherrschung derselben durch die Stadt Wien gemeinsam mit dem Land Niederösterreich weder aus der (gesellschafts-)rechtlichen Betrachtung unter Berücksichtigung des oben unter Punkt II.2.2. erwähnten Syndikatsvertrages zwischen den Gebietskörperschaften noch unter Berücksichtigung tatsächlicher finanzieller, sonstiger wirtschaftlicher und organisatorischer Maßnahmen.

...

Es sind im verfassungsgerichtlichen Verfahren auch keine faktischen Umstände (ohne rechtliche Bindungswirkung) hervorgekommen, aus denen ein koordiniertes Stimmverhalten anderer Aktionäre mit der Stadt Wien und dem Land Niederösterreich entsprechend dem Willen der beiden Gebietskörperschaften gefolgert werden kann.

...

2.5.5.3. Im Hinblick auf den Aufsichtsrat und den Vorstand liegt eine tatsächliche Beherrschung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft dann vor, wenn die beteiligten Gebietskörperschaften in dem zur Prüfung beabsichtigten Zeitraum in der Lage waren, auf die Besetzung dieser Organe entsprechend einem zu 50% an der Gesellschaft Beteiligten Einfluss zu nehmen.

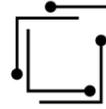
Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ist Ausgangspunkt dieser Beurteilung die Bestellung des Aufsichtsrates, der wiederum den Vorstand überwacht, bestellt und gegebenenfalls auch abberuft.

...

Ausgehend von diesen Überlegungen lag im vorliegend zu beurteilenden Zeitraum vom 1. Jänner 2017 bis 31. Mai 2017 in Anbetracht der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Flughafen Wien Aktiengesellschaft eine tatsächliche Beherrschung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft durch die Stadt Wien und das Land Niederösterreich vor. Im darüber hinaus vom Rechnungshof zur Prüfung beabsichtigten Zeitraum vom 1. Juni 2017 bis 27. Februar 2018 ist eine tatsächliche Beherrschung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft durch die Gebietskörperschaften im Hinblick auf die Besetzung des Aufsichtsrates und des Vorstandes hingegen nicht erkennbar. Dies aus folgenden Gründen:

In den ersten fünf Monaten des vom Rechnungshof zur Prüfung beabsichtigten Zeitraumes (vom 1. Jänner 2017 bis zur Beendigung der Hauptversammlung am 31. Mai 2017) setzte sich der Aufsichtsrat der Flughafen Wien Aktiengesellschaft aus den in der Hauptversammlung am 30. April 2013 gewählten zehn Kapitalvertretern (und den fünf vom Betriebsrat delegierten Arbeitnehmervertretern) zusammen.

Diese Zusammensetzung des Aufsichtsrates bis zum 31. Mai 2017 beruht auf einem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft vom 30. April 2013. Zu diesem Zeitpunkt kam der Stadt Wien und dem Land Niederösterreich eine tatsächlich beherrschende Stellung iSd Art. 127 Abs. 3 und Abs. 8 iVm Art. 126b Abs. 2 zweiter Satz B-VG in der Flughafen Wien Aktiengesellschaft zu: Zum Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. April 2013 waren die Stadt Wien und das Land Niederösterreich mit einem Anteil von jeweils 20%



am Grundkapital der Flughafen Wien Aktiengesellschaft beteiligt. Es bestand ein Syndikatsvertrag, der die Gebietskörperschaften zur einheitlichen Ausübung der mit den Aktien an der Flughafen Wien Aktiengesellschaft vermittelten Stimmrechte in der Hauptversammlung verpflichtete (vgl. Punkt II.2.2.). Neben den Gebietskörperschaften war im Jahr 2013 die Flughafen Wien Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung mit 10% am Grundkapital der Flughafen Wien Aktiengesellschaft beteiligt und die übrigen 50% der Aktien an der Flughafen Wien Aktiengesellschaft befanden sich im Streubesitz. Die Beteiligungsstruktur der Flughafen Wien Aktiengesellschaft im Jahr 2013 entsprach sohin jener zum Zeitpunkt der Schaffung des Tatbestandes der tatsächlichen Beherrschung nach Art. 126b Abs. 2 zweiter Satz B-VG mit BGBl. I 106/2009, in dem (auch von der Flughafen Wien Aktiengesellschaft unbestritten) eine tatsächliche Beherrschung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft durch die öffentliche Hand vorlag (vgl. Punkt IV.2.5.1.). Das Präsenzquorum stimmberechtigter Aktionäre der Flughafen Wien Aktiengesellschaft lag zwar in der Hauptversammlung vom 30. April 2013 mit 81,32% über der im Jahr 2009 üblichen durchschnittlichen Präsenz in der Hauptversammlung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft (59,04% in der Hauptversammlung im Jahr 2008; 59,11% in der Hauptversammlung im Jahr 2009), dies ist jedoch unbeachtlich, denn mit ihrem (syndizierten) Anteil von 40% der Aktien kam den beiden Gebietskörperschaften wegen des damals überwiegenden Streubesitzes jedenfalls eine mit einem zu 50% beteiligten Aktionär vergleichbar (tatsächlich) beherrschende Stellung in der Hauptversammlung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft vom 30. April 2013 zu.

Der Verfassungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass der Aufsichtsrat der Flughafen Wien Aktiengesellschaft in seiner Zusammensetzung im Zeitraum vom 1. Jänner 2017 bis 31. Mai 2017 in seiner Gesamtheit die im Jahr 2013 bestandenen Machtverhältnisse widerspiegelt und prolongiert. In Anbetracht der Tatsache, dass die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Flughafen Wien Aktiengesellschaft bis zum 31. Mai 2017 auf die Bestellung in der Hauptversammlung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft vom 30. April 2013 zurückgeht und sich an der personellen Zusammensetzung des damals bestellten Aufsichtsrates bis zum 31. Mai 2017 nichts änderte, wurde die Flughafen Wien Aktiengesellschaft im Zeitraum vom 1. Jänner 2017 bis 31. Mai 2017 durch die Gebietskörperschaften tatsächlich beherrscht.

...

Anderes gilt für den darüber hinaus vom Rechnungshof zur Prüfung beabsichtigten Zeitraum vom 1. Juni 2017 bis 27. Februar 2018. In der Hauptversammlung vom 31. Mai 2017 wurde der Aufsichtsrat der Flughafen Wien Aktiengesellschaft neu gewählt. Seither sind nachweislich zwei Vertreter der Stadt Wien, zwei Vertreter des Landes Niederösterreich, zwei Vertreter der Airports Group Europe S.à r.l., ein Vertreter der Flughafen Wien Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung und drei Vertreter des Streubesitzes als Kapitalvertreter im Aufsichtsrat der Flughafen Wien Aktiengesellschaft bestellt (siehe 5. Punkt der Tagesordnung im Protokoll über die 29. ordentliche Hauptversammlung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft vom 31. Mai 2017; siehe auch den Corporate-Governance-Bericht der Flughafen Wien Aktiengesellschaft für das Berichtsjahr 2017). Die Gebietskörperschaften sind seit 1. Juni 2017 sohin mit vier der zehn Kapitalvertreter bzw. vier der fünfzehn Kapital- und Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Flughafen Wien Aktiengesellschaft vertreten.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Flughafen Wien Aktiengesellschaft im Zeitraum vom 1. Juni 2017 bis 27. Februar 2018 ist wegen der (gesetzlichen und satzungsmäßigen) Mehrheitserfordernisse für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat nicht geeignet, der Stadt Wien und dem Land Niederösterreich – insbesondere auch im Hinblick auf die Bestellung und Abberufung des

Vorstandes – eine Einflussmöglichkeit zu vermitteln, die eine tatsächliche Beherrschung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft bedeutet:

Beschlussfähig ist der Aufsichtsrat der Flughafen Wien Aktiengesellschaft satzungsgemäß, wenn mindestens sechs Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter – anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder (Kapital- und Arbeitnehmervertreter) gefasst. Für die Bestellung und Abberufung des Vorstandes bedarf es sowohl der Mehrheit der Kapitalvertreter als auch der einfachen Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder („doppelte Mehrheit“ siehe Punkt II.2.1.2.).

In dem vom Rechnungshof zur Prüfung beabsichtigten Zeitraum vom 1. Juni 2017 bis 27. Februar 2018 stand den Gebietskörperschaften mit vier ihnen zurechenbaren Aufsichtsratsmitgliedern angesichts der Zahl von zehn Kapitalvertretern im Aufsichtsrat bzw. fünfzehn Aufsichtsratsmitgliedern keine Möglichkeit zu, einfache Beschlüsse ohne die Mitwirkung bzw. gegen den Willen der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates durchzusetzen. Dies gilt vor allem auch für die Beschlussfassung über die Bestellung oder Abberufung des Vorstandes: Diese Beschlussfassung erfordert die Zustimmung von mindestens sechs der zehn Kapitalvertreter des Aufsichtsrates; den Gebietskörperschaften kommt daher mit vier der zehn Kapitalvertreter betreffend die personelle Einflussnahme auf den Vorstand weder eine Mehrheit noch ein ‚Abblockungspotential‘ zu.

...

Die Gebietskörperschaften waren sohin weder durch finanzielle, sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen in der Lage, den Aufsichtsrat oder den Vorstand der Flughafen Wien Aktiengesellschaft zu beherrschen, noch konnte faktisch ein dominierender Einfluss der Gebietskörperschaften auf den Aufsichtsrat oder den Vorstand der Flughafen Wien Aktiengesellschaft festgestellt werden.

...

In dem darüber hinaus zur Gebarungsprüfung beabsichtigten Zeitraum vom 1. Juni 2017 bis 27. Februar 2018 kam der Stadt Wien und dem Land Niederösterreich im Hinblick auf die Flughafen Wien Aktiengesellschaft hingegen keine beherrschende Stellung zu, wie sie einem mit wenigstens 50% der Anteile Beteiligten annähernd entspricht. Der Rechnungshof ist somit zur Überprüfung der Gebarung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft betreffend den Zeitraum vom 1. Jänner 2017 bis 31. Mai 2017 zuständig und betreffend den Zeitraum vom 1. Juni 2017 bis 27. Februar 2018 nicht zuständig.“

Die im gegenständlichen Verfahren zu beurteilende Vorfrage wurde somit im Verfahren gemäß Art. 126a B-VG durch den VfGH rechtskräftig entschieden.

Aufgrund des genannten VfGH-Erkenntnisses ist die Behörde verpflichtet, diese Entscheidung ihrer rechtlichen Beurteilung und damit ihrer eigenen Entscheidung zugrunde zu legen (vgl. *Hengstschläger/Leeb, AVG § 38*, mit Verweisen auf VfGH 19.06.1996, 96/03/0121; 30.06.1998, 98/08/0129; 14.05.2001, 2000/10/0198).

Da sich keine Anhaltspunkte ergeben haben, dass sich die Beteiligungsverhältnisse bzw. die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Antragstellerin zwischenzeitlich wieder verändert haben, ist somit das zitierte Erkenntnis der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde zu legen.

Vor dem Hintergrund des vorgebrachten Sachverhalts und der dargelegten Entscheidungsgründe geht die KommAustria daher davon aus, dass die Antragstellerin den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG zum Entscheidungszeitpunkt nicht mehr unterliegt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 13.020/19-040“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. Februar 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)